

Richtlinie für die Nutzung von Liegenschaften und Räumen der Gemeinde Nordkirchen

Präambel

Grundsätzlich stehen auch die Liegenschaften und Räume der Gemeinde Nordkirchen den Parteien und Wählergruppen im Rahmen der geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen zur Erfüllung ihres aus Art. 21 GG resultierenden Verfassungsauftrages und ihrer Privilegierung zur Nutzung zur Verfügung. In Vorwahlzeiten gilt jedoch bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen eine besondere Rücksichtnahmepflicht, dass durch den Veranstaltungsort nicht der Eindruck der parteipolitischen Stellungnahme und Bevorzugung einer Partei oder Wählergruppe durch die Gemeinde entsteht. Zu diesem Zweck ergeht die Richtlinie für die Nutzung von Liegenschaften und Räumen der Gemeinde Nordkirchen in Vorwahlzeiten.

§ 1 Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Nutzung von Liegenschaften und Räumen im Gemeindegebiet Nordkirchen zur Durchführung von politischen Veranstaltungen ist von Parteien (§ 2 ParteiG) und mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) in den letzten sechs Monaten vor einer Wahl (Vorwahlzeit) nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe sowie für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, sobald der Wahlvorschlag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht wurde.
- (3) Teilorganisationen von Parteien und Wählergruppen, parteinahe Stiftungen und ähnliche Veranstalterinnen und Veranstalter stehen den Parteien und Wählergruppen gleich.
- (4) Fraktionen des Gemeinderates und ihren Mitgliedern ist die Nutzung für Veranstaltungen nach Absatz 1 nicht untersagt, wenn die Veranstaltung ausschließlich fraktionsinternen Zwecken dient.
- (5) Im Übrigen gelten die für die Liegenschaften und Räume der Gemeinde Nordkirchen bestehenden Nutzungsbestimmungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.